



## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

---

**Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;**

**56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar**

**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufstellungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 04.09.2017 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „An der Bendheimer Wiese“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hofgeismar Flur 17 jeweils Teilbereiche folgender Flurstücke 17/22, 18/10, 18/26, 18/32, 78/6, 78/7, 79/5, 79/8, 80/3, 82/1, 104/77, 142/16. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Durch die 56. Änderung des seit Sept. 1977 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar soll für den Bereich „An der Bendheimer Wiese“ die planungsrechtliche Voraussetzung u. a. zur Realisierung eines neuen Krankenhauses geschaffen werden. Wesentliches Ziel des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens ist es, den Flächennutzungsplan und dessen Darstellung in dem Bereich von derzeit landwirtschaftlicher Fläche in Sondergebiet „Klinik“ zu ändern.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Bauamt, 2.OG, Zimmer Bauleitplanung, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu unterrichten und sich bis **einschließlich 28.11.2017** zur Planung schriftlich oder mündlich zu äußern. Zur Öffentlichkeit gehören auch Kinder und Jugendliche.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b Baugesetzbuch einem Dritten (Planungsbüro) übertragen worden ist.



Hofgeismar, 09.11.2017

**DER MAGISTRAT  
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth  
Bürgermeister

**Veröffentlichungstermin:**

**13.11.2017**